

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
FACHABTEILUNG 13A
GZ: FA13A-11.10-79/2008

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Die VA Erzberg GmbH, hat im eigenen Namen sowie im Vollmachtnamen der Erzaufbereitung Projekt- und ErrichtungsGmbH in Gründung, beide Erzberg 1, 8790 Eisenerz, durch ihre rechtfreundliche Vertretung Haslinger/Nagele & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien, am 16. Dezember 2008, mit den Vorhabensmodifikationen bzw. Nachreichungen vom 29. Mai 2009 den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Pelletieranlage am Erzberg**“, eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Zahl 64 lit. b) (Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Das Vorhaben umfasst eine Aufbereitungsanlage, die in mehreren Prozessstufen karbonatische Feinerze zu hochwertigen Eisenerzpellets mit einem Eisengehalt von ca. 55 % verarbeitet. Im Betrieb der Antragsstellerin am Erzberg werden derzeit karbonatische Feinerze mit einem Eisengehalt von 33,6 % abgebaut. Diese Feinerze werden auf Sinteranlagen in Linz und Donawitz gemeinsam mit importierten Erzen agglomeriert, um im Hochofen eingesetzt zu werden. Das ggst. Vorhaben ermöglicht durch die Kombination von Aufbereitungsschritten die Herstellung von hochwertigen Eisenerzpellets mit einem Eisengehalt von ca. 55 % aus dem Standort am Erzberg gewonnenen karbonatischen Feinerz. Diese Eisenerzpellets eignen sich für den unmittelbaren Hochofeneinsatz, ein weiterer Verarbeitungsschritt ist nicht mehr erforderlich. Der Standort der geplanten Anlage liegt in der Steiermark in der Gemeinde Eisenerz, innerhalb des bestehenden Bergbaugebietes. Das Anlagenniveau befindet sich auf 739 m ü.A., die Situierung erfolgt westlich des Erzbergsees, auf der Sohle der Abbauetage IV A. Die eigentliche Pelletieranlage samt Nebeneinrichtung wird in etwa eine Fläche von 51.330 m² in Anspruch nehmen.

Das Vorhaben umfasst neben der Pelletieranlage selbst auch infrastrukturelle Einrichtungen zur Medienversorgung sowie zur fördertechnischen Anbindung an bestehende Anlagen. Von der Errichtung der Pelletieranlage sind die im Eigentum der Antragsteller entstehenden Grundparzellen Gst.Nr. 27, 28/1, 28/3, 34/1, 34/2, 34/3, 35/1-6, 42/1, 42/2, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 44, 45/2, 47, 52/1, 529, 530/2, KG Krumpental, Gst.Nr. 341, 342, 347/1, 347/2, 348/1, KG Eisenerz und 376/2, 376/3, 392/8 KG Trofeng, betroffen. Alle diese Grundparzellen sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Eisenerz i.d.F. der Änderung 3.03 als Bergbaugebiet kenntlich gemacht.

Näheres entnehmen Sie bitte den Einreichunterlagen.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 09. Juli 2009 bis 20. August 2009

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock und
- bei der Stadtgemeinde Eisenerz, Rathausplatz 1, 8790 Eisenerz,

während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagenfrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Parteistellung:

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben im oben angeführten Verfahren jeweils jene Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- und Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, Parteistellung. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Ebenfalls Parteistellung haben die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen.

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben Bürgerinitiativen das Recht als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen und auf Akteneinsicht. Bürgerinitiativen steht dieses Recht zu, wenn sie eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Auflage abgegeben haben und wenn der Stellungnahme eine Unterschriftenliste (Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum, Unterschrift) mit mindestens 200 Unterschriftserklärungen beiliegt. Die Unterzeichner/Unterzeichnerinnen müssen zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Wählerevidenz der Standortgemeinde oder einer an dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde eingetragen sein.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009 geht die Parteistellung verloren, soweit Sie nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftliche Einwendungen** erheben.

Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendung die innerhalb der Frist **vom 09. Juli 2009 bis 20. August 2009** bei der UVP-Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at Menüpunkt Umwelt und Recht – Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP/UVP-Genehmigungsverfahren abrufbar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008;
§§ 44 a, b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009.

Graz, am 03. Juli 2009
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Peter Helfried Draxler eh.